

Die Errichtung eines Instituts für Rechtsgeschichte an der Universität Gießen

Von Karl Frölich.

Schon seit längerer Zeit beschäftigte sich die Juristische Fakultät der Ludwigsuniversität im Rahmen ihrer rechtsgeschichtlichen und rechtlich-volkskundlichen Forschungstätigkeit mit der Feststellung und Verzeichnung der noch vorhandenen mittelalterlichen Rechtsdenkmäler auf deutschem Boden. Im Verfolg dieser Bestrebungen ist im Laufe der letzten Jahre eine Aufnahme der in Hessen und seiner Umgebung überlieferten Rechtsaltertümer durchgeführt¹⁾ und es sind die Untersuchungen dann auch auf die übrigen Teile Deutschlands ausgedehnt. Ihr Ertrag liegt vor in einer umfangreichen Sammlung von Lichtbildern und Diapositiven, die in Verbindung mit einer eigenen Handbibliothek und dem sonst gewonnenen Anschauungsmaterial die Inangriffnahme neuer Aufgaben ermöglicht. Zugleich ist mit Hilfe der Gießener Hochschulgesellschaft und der Osann-Beulwitz-Stiftung eine eigene Veröffentlichungsreihe in Gestalt der von mir herausgegebenen Gießener „Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde“ ins Leben gerufen, von der bisher 3 Hefte erschienen sind²⁾. Sie behandeln, durch Einzelschriften vorbereitet³⁾, die Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwest-

¹⁾ Vgl. Frölich, Die rechtliche Volkskunde als Lehrfach und Forschungsgebiet unter besonderer Berücksichtigung der hessischen Verhältnisse: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft 10 (1935) S. 31—39, namentlich S. 36 unter 3).

²⁾ Tübingen, Verlag der Osiander'schen Buchhandlung (1938, 1939). Siehe hierzu auch Frölich, Erhaltene Rechtsdenkmäler auf deutschem Boden, ihre Erfassung und Auswertung: Forschungen und Fortschritte, Nachrichtenblatt der deutschen Wissenschaft und Technik 15 (1939) S. 245/6.

³⁾ In Betracht kommen Frölich, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege in Hessen und den Nachbargebieten: Nachr. der Gießener Hochschulges. 11 (1936)

deutschem Boden, besonders in Hessen und den Nachbargebieten, alte Dorfplätze und andere Stätten bäuerlicher Rechtspflege, sowie mittelalterliche Bauwerke als Rechtsdenkmäler. Die nächsten Hefte der Sammlung werden Abhandlungen des Herausgebers über die Stätten mittelalterlicher Rechtspflege im niederdeutschen Bereich, in Ost- und Mitteldeutschland (Schlesien, Sachsen und Thüringen), sowie auf süddeutschem Boden, ferner einen Beitrag über die Spuren untergegangener Ortschaften, der sog. Wüstungen, bringen. Für sie sind die Vorarbeiten bereits erledigt. Über Ausschnitte aus den Ergebnissen berichten die Untersuchungen des Verfassers über „Zeugnisse mittelalterlichen Rechtslebens auf niederdeutschem Boden“¹⁾, über „Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege in Sachsen, Schlesien und den anstoßenden Gebieten“²⁾, über „Zeugen mittelalterlicher Strafrechtspflege in Baden und den Nachbarländern“³⁾, endlich über „Rechtsgeschichtliche Probleme der Wüstungsforschung, besonders im hessischen Raum“⁴⁾. Den Abschluß dieser Reihe sollen einige Hefte bilden, welche die Rechtsaltertümer in Nordostdeutschland, im Sudetengau und in der Ostmark umfassen. Da bis zu ihrer Fertigstellung infolge der grundstürzenden Umwälzungen, die sich im Osten vollzogen haben, noch einige Zeit vergehen wird, sind, um keine Stockung eintreten zu lassen, noch einige andere Gegenstände in den Arbeitsplan einbezogen. Über sie geben Aufschluß zwei Aufsätze über „Alte Dorfplätze und andere Stätten bäuerlicher Rechtspflege in Thüringen und Sachsen“ und über „Alte Maße an Rathäusern und Kirchen in Hessen und den Nachbargebieten“⁵⁾.

§. 68—103, in erweiterter Form veröffentlicht unter dem Titel „Zeugen mittelalterlichen Rechtslebens im Rhein-Maingebiet und seiner Umgebung“ in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. XXXV (1938) S. 225—274. — Derselbe, Alte Dorfplätze und andere Stätten bäuerlicher Rechtspflege im Rhein-, Main- und Wesergebiet: Hessische Heimat 1 (Kassel 1938) S. 65—72. — Derselbe, Mittelalterliche Bauwerke als Rechtsdenkmäler, bes. im Mittelrhein- und Maingebiet: Nachr. der Gießener Hochschulgef. 12 (1938) S. 126—166.

1) Niederdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde 16 (1938) S. 158—190.

2) Mitteldeutsche Blätter f. Volkskunde 14 (1939) S. 65—82.

3) Die Arbeit erscheint in „Mein Heimatland“, Badische Blätter für Volkskunde, Heimat- und Naturschutz usw.

4) Nachr. der Gießener Hochschulgef. 13 (1939) S. 97—122.

5) Sie gelangen zum Abdruck in den nächsten Heften der Zeitschrift „Das Thüringer Fähnlein“ (Jena) und der „Hessischen Heimat“ (Kassel). — In diesem Zusammenhang möchte ich auch hinweisen auf die im letzten Jahre abgeschlossenen Dissertationen meiner Schüler Erwin Koch „Rheinheffische Rechtsaltertümer

Nach Erreichung der beschriebenen Ziele sollen in einer Anzahl weiterer Stücke der Sammlung, für die die Unterlagen im wesentlichen ebenfalls beschafft sind und mit deren Ausarbeitung begonnen ist, Marktkreuze, Rolandsbilder und sonstige städtische Rechtswahrzeichen, Steinkreuze und Kreuzsteine, Wege- und Grenzrechtsaltertümer, sowie bewegliche Rechtsgegenstände besprochen werden. Für später sind Erörterungen über rechtliche Volksbräuche, über den rechtlichen Gehalt von Märcen, Sagen und Volksliedern und über rechtssprachliche Erscheinungen in Aussicht genommen. Als Ergänzung ist die Ausgabe von Heften vorgesehen, die knapp, aber gemeinverständlich die erzielten Ergebnisse zusammenfassen und sich durch reichere Bebilderung auszeichnen.

Um diese Tätigkeit auf eine breitere Grundlage zu stellen, ist der Plan entstanden, in Anlehnung an die Juristische Fakultät der Ludwigsuniversität ein eigenes rechtsgeschichtliches Institut ins Leben zu rufen. Diesen Bestrebungen haben auch das Reichsministerium für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung und die Hessische Landesregierung ihre Unterstützung gewährt. Durch Verfügung des Herrn Reichsministers für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung vom 11. April 1939 ist die Errichtung eines „Instituts für Rechtsgeschichte an der Universität Gießen“ genehmigt. Das Institut ist, da alle Vorbereitungen dafür getroffen waren, alsbald ins Leben getreten.

Damit ist die Juristische Fakultät der Ludwigsuniversität in die Lage versetzt, die hier geschaffenen Einrichtungen weiter auszubauen und eine stärkere Pflege von Gebieten einzuleiten, die im wissenschaftlichen und Lehrbetrieb bisher noch nicht die ihrer Bedeutung entsprechende Berücksichtigung finden konnten. Der Aufgabenkreis des Instituts erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte.

Um eine Zersplitterung zu vermeiden, sollen aber zunächst die begonnenen Forschungsarbeiten zur rechtlichen Volkskunde planmäßig fortgeführt, es soll eine Aufnahme des gesamten Bestandes an hierher gehörigen Erscheinungen im Bereich des deutschsprachigen

(Flurnamen und Wüstungen)“ — als selbständiges Buch im Konrad-Tritsch-Verlag Würzburg-Altmühle 1939 erschienen — und Otto Höfel „Rechtsaltertümer Rhein Hessens (mit Ausnahme der rechtlichen Flurnamen und Wüstungen)“, von der einstweilen ein Teildruck „Die Steinkreuze Rhein Hessens“ in der Zeitschrift Der Wormsgau II (1939) S. 266—272, vorliegt.

Kulturgebiets bewirkt¹⁾ und der anfallende Stoff zu einer umfassenden Sammlung vereinigt werden, die als Vorbild für ähnliche Unternehmungen dienen kann. In sehr zu begrüßender Weise ist damit für die Universität Gießen die Möglichkeit eröffnet worden, ein neues und lohnendes Arbeitsgebiet zu erschließen, von dem zu hoffen ist, daß es auch die Verbundenheit der Universität mit der umgebenden Landschaft fördern und gleichzeitig dem Ziele dienen wird, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit weiteren Kreisen der Volksgenossen zugänglich zu machen.

1) Vgl. hierzu Frölich, Die Schaffung eines „Atlas der rechtlichen Volkskunde für das deutschsprachige Kulturgebiet“: Hessische Blätter für Volkskunde XXXVI (1938) S. 84—112.